

Die elektronische Patientenakte für Kinder und Jugendliche

Die ePA ist eine patientengeführte Akte. Patient*innen haben die Möglichkeit der Entscheidung gegen die ePA (Opt-Out) und haben die Verantwortung zu bestimmen, welche Daten (nicht) gespeichert werden sollen. Für die Ärzt*innen hingegen ist die ePA verpflichtend. Kinder erhalten die ePA mit der Geburt, außer die Eltern haben dagegen Einspruch erhoben. Ab 15 Jahren haben Jugendliche die volle Entscheidungsgewalt über ihre ePA.

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen sieht noch eine Reihe von ungeklärten Fragen bei der Benutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) durch Kinder und Jugendliche.

- Sensible Daten werden beim Übergang ins Erwachsenenleben bisher nicht automatisch geschützt. Sie müssen ggf. händisch gelöscht werden.
- Bei Sorgerechtsfragen und bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten über die Handhabung der ePA ist noch ungeklärt, wie verfahren werden soll.
- Die Praxen haben es nicht in der Hand, den Zugang ehemals Berechtigter zu begrenzen.
- Ärzt*innen sind verpflichtet, sensible Daten zu speichern, auch wenn sie überzeugt sind, dass dies nicht im Interesse des Kindes ist.
- Jugendliche unter 15 haben bisher nicht das verbriefte Recht, der Speicherung von Daten zu widersprechen.

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen begrüßt eine moderne und funktionable digitale Patientenakte. Bevor die genannten Probleme nicht gelöst sind, raten wir Sorgeberechtigten und Patient*innen aber, die Entscheidung über die Teilnahme an der ePA sorgsam abzuwägen.